



23.12.2024

Prioritätenordnung im Bereich Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung zur Schaffung von Betreuungsplätzen (gültig vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026)

Der Bund richtet im Rahmen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG; SR 861) Finanzhilfen zur Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder aus, damit die Eltern Familie und Arbeit oder Ausbildung besser vereinbaren können. Seit 2018 richtet der Bund zwei zusätzliche Finanzhilfen aus: für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung sowie für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern.

Die Geltungsdauer des Gesetzes war ursprünglich auf acht Jahre beschränkt. Sie wurde anschliessend fünfmal verlängert und endet nun am 31. Dezember 2026.

Warum wird eine Prioritätenordnung eingeführt?

Die Bundesversammlung beschliesst die für die Finanzhilfen nötigen Mittel in Form von mehrjährigen Verpflichtungskrediten. Artikel 4 Absatz 3 KBFHG sieht vor, dass das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eine Prioritätenordnung erlässt, wenn die Gesuche die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen; dabei wird eine ausgewogene Verteilung angestrebt. Es muss aber auch sichergestellt werden, dass sämtliche Mittel bis zum Ende des Programms ausgeschöpft werden.

Da bei vorgängigen Gesetzesverlängerungen die verfügbaren Mittel nicht ausreichten, um alle Gesuche abzudecken, hatte das EDI bereits eine Prioritätenordnung erlassen.

Für die fünfte Gesetzesverlängerung vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 geht das EDI davon aus, dass die Verpflichtungskredite ebenfalls vor Ablauf des Programms am 31. Dezember 2026 ausgeschöpft sein werden. Aus diesem Grund erlässt es auf den 1. Januar 2025 erneut eine Prioritätenordnung. Diese ist mit denselben Steuerungsmechanismen ausgestaltet wie die frühere Prioritätenordnung, die sich schon bei den Finanzhilfen für die Schaffung von Betreuungsplätzen bewährt hat. Bezüglich der beiden neuen Hilfen wurden neue Massnahmen getroffen.

Für wen gilt die Prioritätenordnung?

Die Prioritätenordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt für sämtliche Gesuche um Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, die von diesem Zeitpunkt an beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eingereicht werden.

Wie viel Geld steht noch zur Verfügung?

Das Parlament hat bis zum 31. Dezember 2024 einen fünften Verpflichtungskredit für Finanzhilfen zur Schaffung von familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen in der Höhe von 124,5 Millionen Franken bewilligt; mit der Verlängerung der Finanzhilfen bis Ende Dezember 2026 wurde dieser Kredit um 40 Millionen Franken aufgestockt, 10 Millionen Franken wurden vom Kredit für die neuen Finanzhilfen übertragen. Bis Ende 2026 steht somit ein Verpflichtungskredit von 174,5 Millionen Franken zur Verfügung. Aktuell ist vom fünften Kredit noch ein Restbetrag von 38,6 Millionen Franken verfügbar (Stand 4.10.2024), der für neu eingereichte Gesuche eingesetzt werden kann. Der Restbetrag berechnet sich auf der Grundlage der bislang eingegangenen Gesuche. Darin enthalten sind somit auch alle

Gesuche, die noch nicht beurteilt wurden. Bei der Berechnung des Restbetrags wird daher davon ausgegangen, dass alle Gesuche bewilligt werden. Da viele Gesuche abgelehnt oder nicht in der beantragten Platzzahl mitfinanziert werden, fällt der tatsächliche Restbetrag erfahrungsgemäss höher aus.

Für die beiden neuen Finanzhilfen (Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung und Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern) hat das Parlament einen Verpflichtungskredit von 96,8 Millionen Franken bewilligt. Als sich aufgrund der eingereichten und angekündigten Gesuche abzeichnete, dass dieser Betrag nicht ausreichen würde, erhöhte das Parlament den Kredit um 80 Millionen auf 176,8 Millionen Franken. Allerdings wird dieser Betrag voraussichtlich nicht ausgeschöpft werden können, da im Rahmen der Sparziele des Bundesrates die im Budget und Finanzplan vorgesehenen Mittel für die Dauer des Programms um 5,1 Millionen Franken gekürzt wurden. Mit dem Kreditübertrag von 10 Millionen Franken zugunsten des Verpflichtungskredits für die Schaffung von Betreuungsplätzen dürften sich die Ausgaben für die neuen Finanzhilfen schliesslich auf insgesamt 161,7 Millionen Franken belaufen. Derzeit ist für neue Gesuche noch ein Saldo von 25,3 Millionen Franken (Stand 4.10.2024) verfügbar.

Wie werden die verbleibenden Mittel verteilt?

Aktuell werden die Gesuche um Finanzhilfen nach dem Prinzip «first come – first serve» behandelt, unabhängig davon, aus welchem Kanton sie stammen. Die Nachfrage nach den Finanzhilfen war seit 2003 nicht in allen Kantonen gleich gross. In einigen Kantonen wurde das Angebot an Betreuungsplätzen sehr aktiv ausgebaut. Daher wurden aus diesen Kantonen überproportional viele Finanzhilfen beantragt. In anderen Kantonen wurden weniger neue Betreuungsplätze geschaffen, daher kamen aus diesen Kantonen weniger Gesuche. Gemäss Artikel 4 KBFHG besteht das Ziel der Prioritätenordnung darin, die zur Verfügung stehenden Mittel ausgewogen zwischen den Regionen zu verteilen. Die Messgrösse für das EDI für die Verteilung der Mittel auf die Kantone bildet der Anteil des jeweiligen Kantons an der Schweizer Bevölkerung von null bis fünfzehn Jahre. Daraus ergibt sich die Kreditquote, die aufzeigt, welcher Anteil an den Finanzhilfen für Gesuche aus jedem Kanton zur Verfügung stehen müsste. Die Kantone werden in zwei Gruppen eingeteilt: In der Gruppe A finden sich jene Kantone, in denen die jeweilige Kreditquote bisher nicht ausgeschöpft wurde. In der Gruppe B finden sich jene Kantone, bei denen die Kreditquote bereits aufgebraucht wurde.

Gruppe A	Gruppe B
BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VS, JU	ZH, ZG, BS, VD, NE, GE

Die verbleibenden Mittel sollen vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 hauptsächlich für Gesuche aus jenen Kantonen eingesetzt werden, aus denen bisher proportional weniger Finanzhilfen beantragt wurden. Aus diesem Grund werden 80 % des Restbetrags, d. h. 30,9 Millionen Franken (Stand 4.10.2024), für Gesuche aus Kantonen der Gruppe A reserviert. Damit kann in diesen Kantonen der Ausbau der Betreuungsplätze vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 noch einmal gezielt gefördert werden. Die Verteilung der Gelder auf die einzelnen Kantone erfolgt entsprechend ihren Kreditquoten. Die restlichen 20 % des verbleibenden Kredits, d. h. 7,7 Millionen Franken (Stand 4.10.2024), stehen für Gesuche aus den Kantonen der Gruppe B zur Verfügung. Dies stellt sicher, dass Betreuungsangebote, die in der Planung schon weit fortgeschritten sind, noch realisiert werden können. Die Hälfte der Gelder wird zu gleichen Teilen auf die sechs Kantone verteilt, die andere Hälfte entsprechend

ihren Kreditquoten. Im Anhang findet sich eine Tabelle mit der voraussichtlichen Verteilung der Gelder auf alle Kantone.

Für die Zuteilung eines Gesuchs auf einen Kanton ist der Standort der Kindertagesstätte bzw. Einrichtung für die schulergänzende Kinderbetreuung oder der Sitz der Struktur für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien massgebend.

Gesuche aus einem Kanton, für den die Kreditmittel zwischen dem 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 ausgeschöpft sind, und die deshalb nicht mehr berücksichtigt werden können, kommen auf eine Warteliste. Die Gesuchstellenden werden vom BSV darüber schriftlich informiert. Die Gesuche aus Kantonen der Gruppe A kommen auf die Warteliste der ersten Priorität, Gesuche aus Kantonen der Gruppe B auf die Warteliste der zweiten Priorität. Sollten bis 31. Dezember 2025 nicht alle Mittel aufgebraucht werden, so stehen diese danach für die Gesuche auf der Warteliste der ersten Priorität zur Verfügung. Vorrang haben dabei jene Gesuche mit früherem Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns, unabhängig davon, aus welchem Kanton sie stammen: D. h. entscheidend ist, wann die Betriebsaufnahme der Institution, die Erhöhung des Angebotes oder der Beginn der Massnahme tatsächlich erfolgt ist. Stehen nach der Behandlung dieser Gesuche noch Mittel zur Verfügung, werden die Gesuche auf der Warteliste der zweiten Priorität behandelt. Dabei werden zuerst Gesuche aus demjenigen Kanton behandelt, der seine Kreditquote prozentual am wenigsten überschritten hat und so weiter. Gesuche aus dem gleichen Kanton werden in der Reihenfolge des tatsächlichen Beginns behandelt.

Gesuche, die ab 1. Januar 2026 eingereicht werden, kommen auf eine neue Warteliste der dritten Priorität. Die Gesuchstellenden werden vom BSV darüber schriftlich informiert. Bleiben nach der Behandlung der Gesuche auf den Wartelisten 1. und 2. Priorität noch Mittel übrig, werden die Gesuche der Warteliste 3. Priorität behandelt. Vorrang haben dabei jene Gesuche mit früherem Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns (siehe oben), unabhängig davon, aus welchem Kanton sie stammen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sämtliche Mittel bis zum Ende des Programms ausgeschöpft werden können und damit möglichst viele neue Betreuungsplätze geschaffen werden.

Wie werden die verbleibenden Mittel für die Erhöhung der kantonalen und kommunalen Subventionen sowie für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots verteilt?

Gesuche um Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern haben Priorität gegenüber Gesuchen für Finanzhilfen zur Erhöhung der kantonalen und kommunalen Subventionen.

Alle Gesuche um Finanzhilfen zur Erhöhung der kantonalen und kommunalen Subventionen werden ab dem 1. Januar 2025 mit einer Gesamtreduktion von 30 % bewilligt. Diese Reduktion gilt für jedes der drei Jahre, für die Finanzhilfen gewährt werden, und wird anteilig zu den Deckungsgraden der Finanzhilfen vorgenommen (s. Art. 5 Abs. 3^{bis} KBFHG).

Für alle Wiedererwägungsgesuche, die sich auf seit Inkrafttreten der Gesetzesverlängerung ausbezahlte Finanzhilfen beziehen, gilt ab dem 1. Januar 2025 eine Kürzung von 30 %.

Sollten wider Erwarten nach Ablauf der Gesuchsfrist noch Mittel verfügbar sein, werden diese anteilig auf die Gesuche aufgeteilt, die aufgrund der Prioritätenordnung gekürzt wurden.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für Gesuche, die im Rahmen der Prioritätenordnung behandelt werden, gelten nach wie vor die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Gesetz und Verordnung. Details dazu sind unter folgender Adresse zu finden:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderbetreuung.html>.

Wann können Gesuche eingereicht werden?

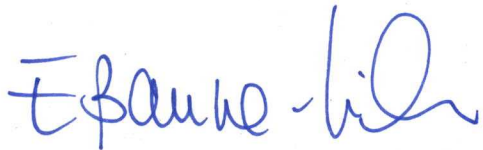
Die Gesuche können laufend eingereicht werden. Sie müssen beim BSV spätestens einen Tag (= am Vortag) vor der Betriebsaufnahme, vor der Angebotserhöhung oder vor Durchführung der entsprechenden Massnahme, vor der Subventionserhöhung oder vor Projektaufnahme eingereicht werden, frühestens jedoch vier Monate, beziehungsweise neun Monate, vorher.

Da das Gesetz bis am 31. Dezember 2026 befristet ist, muss die Betriebsaufnahme, die Angebotserhöhung oder die Durchführung der entsprechenden Massnahme, die Subventionserhöhung oder die Projektaufnahme spätestens am 31. Dezember 2026 erfolgen. Die letzten Gesuche können demzufolge bis am 30. Dezember 2026 (also bis am Vortag) eingereicht werden.

Wie lange ist die Prioritätenordnung gültig?

Die vorliegende Prioritätenordnung gilt vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026.


Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Die Departementsvorsteherin



Elisabeth Baume-Schneider

Anhang (Stand 4.10.2024)

Kanton	Kredit- quote	Bisherige Finanzhilfen		Aufteilung des Restbetrags (Restquote)	Voraussichtliches Total an Finanzhilfen	
	in %	in Mio. Fr.	in %	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	in %
ZH	18.0%	125.595	24.0%	2.394	127.989	22.7%
BE	11,5%	46.950	9,0%	5.868	52.818	9,4%
LU	4,9%	19.410	3,7%	2.526	21.936	3,9%
UR	0,4%	0.187	0,0%	0.213	0.400	0,1%
SZ	1,8 %	5.055	1,0%	0.923	5.979	1,1%
OW	0,4%	1.299	0,2%	0.223	1.523	0,3 %
NW	0,5%	1.107	0,2%	0,231	1.337	0,2%
GL	0,5%	1.034	0,2%	0.232	1,266	0,2%
ZG	1,5%	11.593	2,2 %	0.789	12.382	2,2 %
FR	4,2%	16.159	3,1%	2.132	18.291	3,2%
OS	3,1%	8.900	1,7%	1.600	10.500	1,9%
BS	2,0%	20.937	4,0%	0.840	21.777	3,9%
BL	3,2%	13.589	2,6 %	1.653	15.242	2,7%
SH	0,9%	3.611	0,7%	0.477	4.088	0,7%
AR	0,7%	1.384	0,3 %	0.342	1.726	0,3 %
IV	0,2%	0.340	0,1%	0.100	0.440	0,1%
SG	6,1%	17.436	3,3%	3.148	20.585	3,7%
GR	2,0%	5.604	1,1%	1.019	6.623	1,2%
AG	8,4%	25.621	4,9%	4.287	29.908	5,3%
TG	3,4%	10.868	2,1%	1.744	12.612	2,2 %
IT	3,4%	13.693	2,6 %	1.742	15.435	2,7%
VD	10,1%	94.015	17,9 %	1.623	95.638	17,0%
VS	3,9%	15.949	3,0%	2.004	17.953	3,2%
NE	2,0%	16.878	3,2%	0.837	17.715	3,1%
GE	6,1%	43.941	8,4%	1.241	45.182	8,0%
JU	0,8%	3.220	0,6%	0.428	3.648	0,6%
	100,0%	524.376	100,0%	38.616	562.992	100,0%

 Gruppe A
 Gruppe B